

Kooperationsvertrag zwischen dem Bayerischen Handballverband (BHV) und dem Handballverband Württemberg (HVW)

§ 1 Präambel

1.1 Zweck

Dieser Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem bayerischen Bezirk 5 ("Schwaben") und dem württembergischen Bezirk XIV ("Ulm") für alle Bereiche, die den Handballsport beider Bezirke betreffen.

1.2 Notwendigkeit

- (1) Diese neue Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis ist direkte Folge der verwaltungstechnischen Gebietsreform des Bayerischen Handballverbandes, die u.a. den früheren Kreis "Allgäu" aus dem früheren Bezirk "Schwaben" ausgliederte.
- (2) Die Spielfähigkeit des des neugeschaffenen BHV -Bezirk "5", muß gestärkt werden.
- (3) Die Zusammenarbeit mit dem württembergischen Nachbarbezirk Ulm bietet eine große Chance, dieses Ziel zu erreichen.

1.3 Vertragsrechtliche Inhalte

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die spieltechnische Zusammenarbeit des Erwachsenen- und Jugendspielbetriebes in allen Belangen, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Punktspielbetriebes.
- (2) Die Rechte der jeweiligen Organe der beiden Landesverbände bleiben, soweit sie nicht durch diesen Kooperationsvertrag gebunden sind, unberührt.

1.4 Ideelle Inhalte

- (1) Der Vertrag ist getragen vom gemeinsamen Verständnis für die Belange und Wünsche des Vertragspartners, er berücksichtigt die bisher gewachsenen Strukturen und ist Ausdruck des gemeinsamen Wunsches, den Handballsport in dieser Region zu fördern.
- (2) Der Vertrag ist so verbindlich wie nötig, läßt aber bewußt Spielraum für praxisnahe Regelungen "vor Ort", deren Umsetzung den jeweiligen Bezirksspielleitungen vorbehalten bleibt, soweit sie nicht diesem Kooperationsvertrag oder den Bestimmungen der jeweiligen Landesverbände widersprechen.
- (3) Der Vertrag legt Wert auf den Begriff des "MIT-einander-Handelns" (Kooperierens) zum Wohle unserer Sportart.

§ 2 Betroffene Vereine

- (1) Betroffen sind grundsätzlich alle Vereine des neu geschaffenen BHV-Bezirk 5, darunter die Vereine des Bayerischen Handballverbandes, die bisher Gastspielrecht im Handballverband Württemberg hatten.
- (2) Dies sind namentlich :
 - 2.1 FC Burlafingen
 - 2.2 KSV Untereichingen
 - 2.3 SC Silhelm

- 2.4 TSV Neu-Ulm
- 2.5 TSV Illertissen
- 2.6 TSF Ludwigsfeld
- 2.7 SC Vöhringen
- 2.8 RSV Wullenstetten

- (3) Darüber hinaus sind vom Kooperationsvertrag betroffen die Vereine des HVW- Bezirkes Ulm, sofern sich beide Bezirksspielleitungen einvernehmlich über ein spieltechnisches Zusammenwirken verständigen.

§ 3 Erwachsenenspielbetrieb

3.1 Frauen- und Männermannschaften ab Bezirksoberliga (Schwaben) und Bezirksliga (HVW) und höher.

- (1) Die bayerischen Mannschaften, soweit sie bisher im Spielbetrieb des HVW gemeldet waren, behalten ihr diesbezügliches Gastspielrecht.
- (2) Dieses Gastspielrecht erhalten auch die bayerischen Mannschaften, die in die Bezirksliga des HVW aufsteigen.

3.2 Frauen- und Männermannschaften der Bezirksligen und Kreisligen (Schwaben) und Kreisligen (HVW)

- (1) Die Mannschaften dieser untersten Ligen können in gemeinsame Ligen der Bezirke Schwaben oder Ulm eingeteilt werden.
- (2) Mit der einvernehmlich zu gestaltenden Einteilung werden folgende Personen beauftragt :
- (3) Für den BHV/Bezirk 5: Der "Stellvertretende Bezirksvorsitzende Spieltechnik".
- (4) Für den HVW/Bezirk XIV : Der " Vorsitzende der Technischen Kommission".
- (5) Erzielen diese beiden Beauftragten keine einvernehmliche Lösung, haben sich die Bezirksvorsitzenden zu einigen.
- (6) Scheitert dieser Versuch, nehmen die betroffenen Mannschaften am Spielbetrieb ihrer Landesverbände teil.
- (7) Diesbezüglich ist der Weg der Sportgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

3.3 Spieltechnische Bestimmungen

- (1) Alle spieltechnischen Einzelheiten, insbesondere
- Spieltermine
 - Auf- und Abstiegsregelung
 - Berufung eines Spielleiters/Staffelleiters
 - Verantwortlichkeiten für die SR-Einteilung
 - Verwendung von Spielformularen
 - Finanzielle Vorschriften
 - Vorschriften bei Spielverlegungen
 - Zuständigkeiten der Sportgerichtsbarkeit
 - Spielleitende Stelle usw.

richten sich nach den Bestimmungen des Landesverbandes, dem die Spielleitende Stelle angehört. Sie sind in Durchführungsbestimmungen aufzunehmen, die den Vereinen vor Beginn der Spielsaison bekanntgegeben werden müssen.

- (2) Kommt kein Einvernehmen zustande, gelten die Ziffern 5, 6, und 7 des §3.2 analog.

§ 4 Jugendspielbetrieb

4.1 Betroffene Vereine

- (1) Betroffen sind ausnahmslos alle Vereine mit allen gemeldeten Mannschaften der Alters- bzw. Spielklassen Mini (F) und E bis A - weiblich und männlich - des neu geschaffenen BHV - Bezirkes "5", zuzüglich der unter Ziffer 2.1 bis 2.8 genannten Vereine sowie des HVW Bezirkes XIV.
- (2) Ausgenommen davon sind Mannschaften die unter der Verbandshoheit (z.B. Oberligen, Verbandsligen/ Landesligen des BHV oder HVW) spielen.

4.2 Ligen-/ Staffeleinteilung

- (1) Alle unter 4.1 genannten Mannschaften werden von den unter Ziffer 3.2 genannten Beauftragten in Ligen/Staffeln eingeteilt.
- (2) Kriterien hierfür sind u.a. :
 - Entfernungen zwischen den Spielorten
 - Spielfähigkeit dieser Ligen/Staffeln
 - Leistungsstärke
 - Sinnvolle Förderung im jeweiligen Lebens- und Entwicklungsalter

4.3 Spieltechnische Bestimmungen

Diesbezüglich gelten die unter Ziffer 3.3 genannten Ausführungen analog.

4.4 Spielbetrieb unter Verbandshoheit

- (1) Über den Qualifikationsmodus zu diesen Ligen (Verbandsliga, Oberliga) entscheiden einvernehmlich die unter Ziffer 3.2. genannten Beauftragten.
- (2) Kommt kein Einvernehmen zustande, gelten die Ziffern 5, 6 und 7 des § 3.2 analog.

§ 5 Sportgerichtsbarkeit

5.1 Ligeneinteilung /Staffeleinteilung

Die Ligen- /Staffeleinteilung die beide Bezirksspielleitungen treffen, ist für die Vereine/Mannschaften bindend und sportgerichtlich nicht anfechtbar.

5.2 Zuständigkeit

Für Ligen/Staffeln, in deren Spielbetrieb sowohl Mannschaften/Vereine des BHV, als auch des HVW integriert sind, ist sportgerichtlich derjenige Landesverband zuständig, dem der Spielleiter/Staffelleiter angehört,

§ 6 Vertragsbeginn/Vertragsdauer

6.1 Start

- (1) Die Regelungen dieses Kooperationsvertrages sind erstmals mit Beginn der Saison 1999/2000, also per 1.7.1999, bindend.
- (2) Abweichend davon kann, im gegenseitigen Einverständnis, ein früherer Beginn für umschriebene Einzelfälle vereinbart werden.
- (3) Die Ligeneinteilungen für die Startsjaison 99/2000, aber auch für die nachfolgenden Spieljahre, werden so bald als möglich vorgenommen, um den Vereinen schnellstmögliche Planungssicherheit zu bieten.

6.2 Laufzeit

- (1) Der Kooperationsvertrag hat zunächst eine Laufzeit für die Spielzeiten:
 - 1999/2000
 - 2000/2001 und
 - 2001/2002 , also bis zum 30.6. des Jahres 2002 .
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen können auch während dieser Laufzeit Änderungen vorgenommen werden, sofern sie weder diesem Vertrag, noch den grundsätzlichen Bestimmungen der jeweiligen Landesverbände widersprechen.

6.3 Verlängerung

- (1) Der Vertrag verlängert sich ab 1. Juli 2002 (also der Saison 2002/2003) automatisch jeweils um drei Jahre, sofern er nicht von einem Landesverband bis zum 30.06. des Vorjahres gekündigt wurde.
- (2) Diese rechtzeitige Kündigung ist im Interesse der Planungssicherheit für Vereine unabdingbar. Bei einer Vertragskündigung durch die Landesverbände sind die betroffenen Bezirke vorher zu hören.

§ 7 Sonstiges

7.1 Spielpässe

- (1) Alle Vereine, die dem Bayerischen Handballverband angehören, beantragen Spielpässe beim BHV oder dem damit beauftragten Bezirk, gleichgültig, in welchen Ligen/Staffeln sie spielen.
- (2) Dasselbe gilt analog für die Vereine des HVW.

7.2 Lehrbetrieb

Alle Aus- und Weiterbildungsangebote des BHV und des HVW werden den in diesem Vertrag genannten Vereinen mitgeteilt.

7.3 Weitergehende Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperation kann auch andere als die in diesem Vertrag bisher genannten Bereiche umfassen, vorausgesetzt, sie widersprechen nicht diesem Vertrag oder den Bestimmungen der jeweiligen Landesverbände.
- (2) Insbesondere der HVW Bezirk VIII "Oberschwaben" kann sich dieser Vereinbarung anschließen sofern eine abschließende Vereinbarung zwischen Oberschwaben und Ulm auf der Basis einer Spielgemeinschaft oder Fusion erfolgt.
- (3) Mit weiteren Partnern, die eventuell nach einer Strukturreform des HVW an die bisherigen Vertragspartner herantreten, kann in Form einer Zusatzbestimmung kooperiert werden.
- (4) Die Bezirke Schwaben und Ulm sind dafür offen.